

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

bei der Besteuerung eines privat genutzten Dienstwagens nach der sogenannten 1%-Regelung stellt sich regelmäßig die Frage, ob vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten - etwa für Maut, Parkgebühren oder einen Fahrradträger - den zu versteuernden geldwerten Vorteil mindern können.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu mit Urteil vom 18.6.2024 unter dem Aktenzeichen VIII R 32/20 eine klare Abgrenzung getroffen. Im zugrunde liegenden Fall machte ein Arbeitnehmer geltend, dass der pauschal versteuerte Nutzungsvorteil durch von ihm selbst getragene Maut-, Fähr-, Park- und Benzinkosten sowie die Kosten für einen privaten Fahrradträger zu mindern sei. Das Finanzamt erkannte nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag an und berücksichtigte später im Einspruchsverfahren teilweise die Benzinkosten. Die Klage blieb vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof weitgehend erfolglos.

Der Bundesfinanzhof stellte klar: Nur solche Kosten mindern den geldwerten Vorteil, die auch dann Bestandteil des pauschal versteuerten Vorteils wären, wenn sie der Arbeitgeber getragen hätte. Dies sei etwa bei Kraftstoffkosten der Fall, nicht aber bei Maut-, Park- oder Fährkosten oder Aufwendungen für einen Fahrradträger. Diese Aufwendungen gelten als eigenständige Vorteile und beeinflussen den pauschal ermittelten Nutzungswert nicht. Keine positive Entscheidung, aber zugegebenermaßen logisch.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Beleg-Referenzierungen

Nutzung durch niedersächsische Finanzämter

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken

Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für
Buchungsbelege

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Beleg-Referenzierungen: Nutzung durch niedersächsische Finanzämter
- Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken: Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege
- Warnung: Keine Steuerforderung per Inkassounternehmen
- Niedersachsen: Finanzämter schalten Faxgeräte ab
- Terminverlegung wegen Erkrankung des Kindes: Ärztliches Attest muss Art und Schwere der Erkrankung ausweisen

Unternehmer

6

- Corona-Soforthilfen: Steuerliche Behandlung bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung
- Neuer BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV fordert praxisnahe Klarstellungen
- BMF: Aktualisierte GoBD veröffentlicht
- FG Münster zum Streitwert der Anfechtung eines Gewinnfeststellungsbescheids

Kapitalanleger

8

- Entlastung von der Steuer auf Kapitalerträge: Neue Onlineformulare
- Fondsrisikobegrenzungssetzung: Entwurf veröffentlicht
- Besteuerung von Investmentfonds: EU-Kommission hat die Niederlande im Visier
- Bausparkassen-AGB zu Jahresentgelt und Zustimmung durch Schweigen: Sind wirksam

Immobilienbesitzer

10

- Grundsteuer: Niedersachsen will Erleichterung für Härtefälle ermöglichen
- Vermietung von Ferienwohnungen: Datensätze von Plattformbetreibern übermittelt
- Grundsteuerwertfeststellung: Adressat bleibt nach Grundstücksübertragung vor dem 1.1.2025 beschwert
- Grundstückseigentümerin: Kein Anspruch auf Wiederherstellung zuvor befestigter Zuwegung

Angestellte

12

- Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt
- Arbeitsrecht: Wer 1972 geboren ist, ist kein "Digital Native"
- Betriebsratswahl: Eine Führungskraft darf in mehreren Betrieben mitwählen
- Für eine höhere Tarifbindung: Bundeskabinett beschließt Tariftreuegesetz
- Meinungsfreiheit: Arbeitgeber dürfen anonym bewertet werden

Familie und Kinder

14

- Familienkasse Zentraler Kindergeldservice: Passive Prozessführungsbefugnis nach Zuständigkeitswechsel
- Referentenentwurf des BMF für eine Verordnung zum Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger (Soz-KiGAbV)
- Kindergeld: Keine Auszahlung an nicht bedürftiges Kind
- Geschiedene Ehefrau des Gesellschafters: Besteuerung der Werterhöhung des Teilwerts einer Pensionszusage

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.09.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.09. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2025.

Beleg-Referenzierungen: Nutzung durch niedersächsische Finanzämter

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen teilt mit, dass die niedersächsischen Finanzämter seit dem 10.07.2025 landesweit die Funktion RaBe (Referenzierung auf Belege) nutzen. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

RaBe ermögliche Folgendes:

- Steuerpflichtige und Steuerbüros könnten Belege im Internet hochladen und an Feldern in der elektronischen Steuererklärung (bisher nur Einkommensteuer, ab Veranlagungszeitraum 2023 - weitere Steuerarten sollen folgen) eine Verknüpfung dazu anhängen (so genannte Belegreferenz). Seit 26.11.2024 sei dies bereits in ELSTER möglich; in DATEV und anderen Programmen sei es seit circa Ende Februar 2025 möglich, dass der Beleg für RaBe freigegeben werden kann.
- Beschäftigte im Finanzamt könnten diese Belege elektronisch abrufen. Verknüpfte elektronische Belege würden aus der externen Be-

leghaltung angefordert und nach technischer Bereitstellung zur jeweiligen Steuererklärung angezeigt (dies solle maximal 30 Minuten dauern).

- Es solle möglich sein, in der Erklärung zu erkennen, ob Belege abgerufen wurden (bei fehlerhafter Zuordnung könnten sie auch nachträglich, bevor sie abgerufen wurden, abgetrennt werden).

Belege, die das Finanzamt regelmäßig benötigt, aber auch alle weiteren "normalen" Unterlagen seien mit den Feldern der Erklärung zu verknüpfen. Im Finanzamt würden die Belege nicht automatisch alle angezeigt und auch nicht generell angefordert. Vielmehr rufe jeder Bearbeiter immer nur die Belege ab, die für seine Prüfung erforderlich sind.

Nicht abgerufene Belege gelten nach Angaben des Steuerberaterverbandes für die Frage des § 173 Abgabenordnung auch weiterhin als "neu". RaBe könne also die Funktion "Belege zur Steuererklärung" aus ELSTER/anderen Programmen ersetzen, die man bisher gleichzeitig mit der Steuererklärung übermittelt habe.

Für nach Übermittlung der Erklärung vom Finanzamt angeforderte Unterlagen nutze man dann weiter wie bisher die "Sonstige Nachricht" oder die "Belege zur Steuererklärung". Letzteres erleichtere dem Amt die Zuordnung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 18.07.2025

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug effektiver aufdecken: Kabinett verlängert Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege

Das Kabinett hat am 06.08.2025 beschlossen, die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten auf zehn Jahre zu verlängern. Die Gesetzesänderung dient laut Bundesregierung dazu, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und einen wirksamen Steuervollzug zu stärken. Dadurch könnten Fälle groß angelegter Steuerhinterziehung wie bei Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäften konsequent verfolgt werden. Das Sorge für mehr Gerechtigkeit, sichere die Einnahmen des Staates und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Staates.

Buchungsbelege seien sehr wichtig, um Sachverhalte in Verfahren rund um Steuerhinterziehung und Bekämpfung von Schwarzarbeit aufzuklären. Der Aufbewahrungspflicht komme somit eine wichtige Dokumentations- und Beweissicherungsfunktion zu, erläuterte die Regierung. Vor allem könnten wichtige Anhaltspunkte auf missbräuchliche Steuergestalt-



tungen beziehungsweise Steuervermeidung gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund sollen Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten dauerhaft länger aufbewahrt werden. Konkret würden die Aufbewahrungsfristen in bestimmten Bereichen im Steuerrecht und dem Handelsrecht auf zehn Jahre verstetigt. Längere Aufbewahrungsfristen stärken die Rahmenbedingungen eines wirksamen Steuervollzugs.

Die Aufbewahrungsfrist werde bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute auf zehn Jahre verlängert. Denn insbesondere die dort geführten Belege könnten als Kontrollmaterial zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung verwendet werden. Da Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute ihre Buchungsbelege sehr häufig in digitaler Form aufbewahren, sei von einem sehr viel geringeren Erfüllungsaufwand auszugehen. Für die restlichen Steuerpflichtigen gelte für Buchungsbelege weiter die achtjährige Aufbewahrungsfrist.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.08.2025

Warnung: Keine Steuerforderung per Inkassounternehmen

Das rheinland-pfälzische Landesamt für Steuern (LfSt) weist auf eine neue Betrugsmasche hin. Aktuell seien betrügerische E-Mails und Schreiben im Umlauf, die angeblich von einem Inkassounternehmen stammen. In der "Rechnung" werde zur Zahlung einer "offenen Forderung aus steuerlichen Verpflichtungen" samt Inkassogebühren und Verzugszinsen aufgefordert.

Das LfSt betont: Das Finanzamt fordere nie Zahlungen über Inkassounternehmen. Für die Besteuerung seien die örtlichen Finanzämter der Landessteuerverwaltung zuständig. Die Steuerverwaltung und Finanzämter forderten Steuerschulden immer selbst ein und beauftragten keine externen Inkassounternehmen. Das Amt warnt: Es sollten auf solche Schreiben nie Zahlungen geleistet oder Anhänge oder Links in solchen E-Mails geöffnet werden. Diese könnten mit schadhafter Software oder Viren infiziert sein.

Um Zahlungen auf falsche Konten von vornherein zu vermeiden, biete die Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren (SEPA-Mandat) die größte Sicherheit, fährt das Amt fort: Das Ausfüllen von Überweisungen und Buchungsgebühren entfalle; zudem würden keine Zahlungsfristen versäumt.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 23.07.2025

Niedersachsen: Finanzämter schalten Faxgeräte ab

Die niedersächsische Steuerverwaltung hat am 01.07.2025 die Nutzung von Faxgeräten vollständig eingestellt. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin. Grund sei die zunehmende Bedeutungslosigkeit der Fax-Kommunikation sowie die veraltete, fehleranfällige Technik, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen nicht mehr gerecht werde.

Um im Kontakt mit dem Finanzamt zu treten, stehe das Online-Portal "Mein ELSTER" (www.elster.de) zur Verfügung. "Mein ELSTER" bietet laut Steuerberaterverband einen personalisierten, barrierefreien und plattformunabhängigen Zugang zu den elektronischen Diensten der Finanzämter. Bürger und Unternehmen könnten neben Steuererklärungen und -anmeldungen auch diverse Anträge und Nachrichten sicher elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 02.07.2025

Terminsverlegung wegen Erkrankung des Kindes: Ärztliches Attest muss Art und Schwere der Erkrankung ausweisen

Stellt ein Prozessvertreter einen Antrag auf Terminsverlegung mit der Begründung, dass sein sechsjähriger Sohn an Brechdurchfall leide, muss die Art und Schwere der Erkrankung laut Bundesfinanzhof aus dem zur Glaubhaftmachung vorgelegten ärztlichen Attest zu entnehmen sein.

Denn nur so könne das Gericht selbst beurteilen, ob die Erkrankung so schwer ist, dass ein Erscheinen zum Termin selbst im Wege der eröffneten Video-Zuschaltung von Zuhause wegen des bedenklichen Gesundheitszustands des zu betreuenden Kindes nicht erwartet werden kann.

In diesem Fall müsse der Prozessvertreter außerdem Gründe angeben und glaubhaft machen, warum eine Betreuung seines Kindes durch eine andere Person nicht gewährleistet werden kann.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 07.03.2025, XI B 11/24

Unternehmer

Corona-Soforthilfen: Steuerliche Behandlung bei Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschussrechnung

Die Gewährung von Corona-Soforthilfen hat keinen Darlehenscharakter und stellt im Zeitpunkt des Zuflusses steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Korrespondierend hierzu sind etwaige Rückzahlungen im Zeitpunkt des Abflusses als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen zur steuerlichen Behandlung der Gewinnermittlung im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) entschieden.

Dies entspreche den allgemeinen Prinzipien bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG. Etwaige Progressionsvorteile oder -nachteile seien diesem System immanent.

Die Rückforderung von Corona-Soforthilfen stelle zudem kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Nr. 2 Abgabenordnung dar.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 4/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.02.2024, 12 K 20/24, nicht rechtskräftig

Neuer BMF-Entwurf zur E-Rechnung: DStV fordert praxisnahe Klarstellungen

Knapp ein Jahr nach dem ersten Entwurf legt die oberste deutsche Finanzbehörde erneut einen Entwurf zur E-Rechnung vor. Darin enthalten: zusätzliche Hinweise und Anpassungen des UStAE. Der DStV mahnt mehr Rechtssicherheit an und fordert, die Vorgaben eng an bestehenden Prozessen auszurichten.

Mit dem neuen BMF-Entwurf zur E-Rechnung greift das Bundesministerium für Finanzen (BMF) relevante Praxisfragen auf und will die Auffassungen der Finanzverwaltung konkretisieren. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begleitet die Entwicklungen weiterhin eng. Mit seiner Stellungnahme [S 06/25](#) gibt der DStV Hinweise, wie das BMF - gerade für kleine und mittlere Unternehmen und deren Berater - zusätzliche Rechtssicherheit schaffen kann.

Fehlerbehandlung unklar - Konkretisierungen nötig

Der neue BMF-Entwurf enthält Vorgaben zum Umgang mit Formatfehlern und inhaltlichen Fehlern sowie deren Rechtsfolgen. Zudem hebt das

BMF die Bedeutung der Validierung deutlich hervor.

Aber: Die Abgrenzungen bleiben unscharf. Auch lässt das BMF offen, wie die Finanzverwaltung die Einhaltung der Anforderungen prüfen will. Damit lässt es Unternehmen und Berater hinsichtlich einer rechtssicheren Umsetzung und Beratung allein. Der DStV fordert daher klare, praxistaugliche Regeln und eine Sanktionsfreiheit bei rein technischen Fehlern.

Bestehende Prozesse im Blick behalten

Im Vorfeld der Einführung hieß es oft: alles, was mit der Papierrechnung geht, geht auch mit der E-Rechnung. Der Entwurf verdeutlicht hingegen, dass die Finanzverwaltung im Rahmen der E-Rechnung von bewährten Verfahren abweichen will.

Besonders deutlich wird dies bei Baurechnungen und dem Verweis auf andere Unterlagen. Künftig sollen Änderungen im Leistungsumfang von Baurechnungen - anders als bisher - eine neue Rechnung erfordern. Nur bei reinen Betragsänderungen soll der Unternehmer darauf verzichten können. Auch Verweise auf ergänzende Unterlagen sollen entfallen. Diese sollen vollständig im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten (eingebettet) sein. Die Folge: Mehr Bürokratie und eine Zunahme des Datenvolumens.

Der DStV lehnt unnötige weitere Bürokratie entschieden ab. Er fordert stattdessen Lösungen, die sich an den bisherigen Abläufen orientieren.

Positiv: Klarstellung bei Kleinunternehmern

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung sollte die Ausstellung einer E-Rechnung durch Kleinunternehmer von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängen. Selbst dann, wenn es sich dabei um einen inländischen Unternehmer handelt. Der DStV kritisierte das Erfordernis in seiner Stellungnahme [S 02/25](#) deutlich. Das BMF griff diese Kritik erfreulicherweise auf. Kleinunternehmer sollen ihre Rechnungen gegenüber inländischen Unternehmern nunmehr ohne Zustimmung als E-Rechnung ausstellen können.

Blick nach vorn: Anregungen zum Meldesystem

Auch wenn 2030 noch weit entfernt scheint, laufen bereits Vorarbeiten für ein Meldesystem zur Übermittlung von Umsatzdaten. Aufgrund dessen Bedeutung für Steuerberaterinnen und Steuerberater bringt sich der DStV bereits aktiv ein. Dabei setzt er sich klar und entschieden für eine Einbindung des Berufsstands in den Datenaustausch zwischen



Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung ein. Ebenso erteilt der DStV Forderungen nach grundlegenden Änderungen an den umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten, wie der Abschaffung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder der Reduzierung ihres Umfangs, eine klare Absage. Denn eine zutreffende umsatzsteuerliche Würdigung der Sachverhalte lässt sich allein aus den Rechnungsdaten nicht ableiten. Die Berechnung der Steuerschuld würde für die Unternehmen und deren steuerliche Berater deutlich komplexer. Stattdessen setzt sich der DStV für den Erhalt der Qualität und eingeübter Prozesse im Sinne kleiner und mittlerer Unternehmen sowie deren steuerliche Berater ein.

DStV, Mitteilung vom 12.08.2025

BMF: Aktualisierte GoBD veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine geänderte Fassung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) veröffentlicht. Das teilt der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mit.

Die GoBD seien aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen angepasst worden, so der Verband. Insbesondere aufgrund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen seit dem 01.01.2025 habe sich an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD ergeben.

Die GoBD in der Fassung vom 14.07.2025 seien mit Wirkung vom selben Tag anzuwenden. Die Änderungen im Detail seien dem BMF-Schreiben zu entnehmen. Dieses steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 15.07.2025 zu Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 14.07.2025, IV D 2 - S 0316/00128/005/088

FG Münster zum Streitwert der Anfechtung eines Gewinnfeststellungsbescheids

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass bei der Ermittlung des Streitwerts einer Anfechtungsklage wegen einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung der Pauschalsatz i. H. v. 25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts nicht anzuwenden ist, wenn ausschließlich Besteuerungsgrundlagen körperschaftsteuerpflichtiger Beteiligter streitig sind.

Streitig war u. a. die Rechtmäßigkeit von Bescheiden über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und des

verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG für eine GmbH & Co. KG (Klägerin), wobei das Finanzamt die D GmbH und nicht den E e.V. als wirtschaftlichen Eigentümer eines Anteils an der Klägerin angesehen hatte. Die Klage wurde abgewiesen. Im Rahmen der Streitwertberechnung wurden die steuerlichen Auswirkungen für die D GmbH und den E e.V. mit einem Pauschalsatz i. H. v. 25 % der aus dem Klagebegehren resultierenden Gewinnänderungen berücksichtigt. Die Klägerin legte gegen die Gerichtskostenrechnung Erinnerung ein und trug zur Begründung vor, dass die angefochtenen Besteuerungsgrundlagen allesamt Änderungen im Bereich körperschaftsteuerpflichtiger Beteiligter betreffen würden.

Der Einzelrichter des 15. Senats hat der Erinnerung abgeholfen und den für die Gerichtskostenrechnung maßgeblichen Gegenstandswert (Streitwert) entsprechend herabgesetzt.

Bei Anfechtungsklagen wegen einer gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung werde der Streitwert gem. § 52 Abs. 1 GKG nach der typisierten ertragsteuerlichen Bedeutung für die Feststellungsbeteiligten bemessen. Diese sei grundsätzlich - im Sinne einer Vereinfachungsregelung - mit 25 % des streitigen Gewinns oder Verlusts zu berücksichtigen und die tatsächlichen steuerlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern nicht zu ermitteln. Der Pauschalsatz von 25 % sei jedoch keine feste Größe. Wenn eine Kapitalgesellschaft beteiligt sei, müsse dem linearen Steuertarif der Körperschaftsteuer Rechnung getragen werden. Wenn der Anteil der auf die Kapitalgesellschaft entfallenden strittigen Einkünfte ohne weitere Ermittlung eindeutig festgestellt werden könne, werde auf den betreffenden Teilbetrag ein Pauschalsatz angewendet, der dem Körperschaftsteuersatz entspreche. Im Streitfall sei dies der Fall gewesen, sodass es im Rahmen des eher summarischen Verfahrens der Streitwertbestimmung gerechtfertigt sei, von dem üblichen Pauschalsatz von 25 % abzuweichen und stattdessen den Körperschaftsteuersatz von 15 % anzuwenden.

FG Münster, Mitteilung vom 15.08.2025 zum Beschluss 15 Ko 1417/25 GK vom 01.07.2025

Kapital- anleger

Entlastung von der Steuer auf Kapitalerträge: Neue Onlineformulare

Seit dem 15.07.2025 gibt es für das Entlastungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge ein neues Onlineformular.

Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilt, wird das alte Formular "Antrag auf Erstattung bzw. Freistellung von Kapitalerträgen nach § 50c bzw. § 44a Abs. 9 Einkommensteuergesetz" zukünftig in zwei Formularen (Erstattung und Freistellung) dargestellt. Die Onlineformulare seien insgesamt überarbeitet worden und unterschieden sich erheblich von dem bislang verwendeten Formular.

Die Formularumstellung geht laut BZSt mit einem Portalwechsel einher: Formularentwürfe des alten Formulars könnten danach im neuen Portal nicht mehr genutzt werden. Anträge, die über das alte Portal gestellt wurden, finde man weiterhin im alten Portal. Der Bescheid werde im alten Portal bekannt gegeben. Alle Anträge, die ab dem 15.07.2025 über das neue Portal gestellt werden, würden lediglich im neuen Portal angezeigt. Der Bescheid werde im neuen Portal bekannt gegeben.

Belegnachreichungen und Allgemeine Anfragen könne man auch zu Anträgen aus dem alten Portal im neuen Portal vornehmen. Allerdings erschienen diese Vorgänge dann auch nur im neuen Portal.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 01.07.2025

Fondsrisikobegrenzungs-gesetz: Entwurf veröffentlicht

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Risiken durch Investmentfonds und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften

Mit dem Gesetzentwurf werden die Änderungen der europäischen Investmentfondsrichtlinien (Richtlinie 2009/65/EG (sogenannte OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (sogenannte AIFM-Richtlinie) durch die neue Richtlinie (EU) 2024/927 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe

durch alternative Investmentfonds 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, geschlossene Sondervermögen auch im Publikumsfondsbereich aufzulegen. Anbietern von geschlossenen Fonds soll es außerdem leichter möglich sein, Bürgerbeteiligungen im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten.

Durch weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs, des Kreditwesengesetzes, des Wertpapierinstitutsgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes werden diese Gesetze außerdem an die Verordnung (EU) 2024/2987 (sogenannte EMIR-Verordnung) angepasst und die diese Verordnung begleitende Richtlinie (EU) 2024/2994 umgesetzt. Mit diesen EU-Rechtsakten wurde der Rechtsrahmen für das sogenannte Clearing durch zentrale Gegenparteien (central counterparties, CCPs) in der EU (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) überarbeitet. Die Überarbeitung zielt auf eine Verringerung übermäßiger Risikopositionen von EU-Marktteilnehmern gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten sowie auf eine Stärkung des Clearings in der EU ab.

BMF, Mitteilung vom 08.08.2025

Besteuerung von Investmentfonds: EU-Kommission hat die Niederlande im Visier

Die Niederlande müssen ihre Vorschriften zur Besteuerung von Investmentfonds mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang bringen. Die Europäische Kommission hat beschlossen, an den Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu richten, weil er seine Steuerermäßigungsregelung (afdrachtvermindering) nicht mit dem garantierten freien Kapitalverkehr in Einklang gebracht hat.

Das niederländische Recht sehe eine Ermäßigung der Dividendensteuer vor, die Investitionsfonds auf Dividenden von Unternehmen gezahlt haben, an denen sie Anteile halten, erläutert die Kommission. Diese Ermäßigung werde aufgrund der zu entrichtenden Dividendensteuer (und ähnlicher ausländischer Steuern) gewährt. Im Gegensatz zu niederländischen Investitionsfonds könnten ausländische Investitionsfonds die von niederländischen Unternehmen gezahlte Dividendensteuer auf Dividenden, die sie an ausländische Investitionsfonds ausschütten und die letztere anschließend an ihre eigenen Anleger weitergeben, nicht verrechnen. Die niederländische Steuerermäßigungsregelung mache es daher für ausländische Investitionsfonds weniger attraktiv, für niederländische Anleger tätig zu werden und in Anteile von in den Niederlanden ansässigen Unternehmen zu investieren.

Dies führt laut Kommission zu einer Ungleichbehandlung zum Nachteil von Investmentfonds aus anderen Mitgliedstaaten der EU und des EWR



und behindert damit grenzüberschreitende Investitionen im Binnenmarkt.

Bereits am 25.07.2025 sei daher ein Aufforderungsschreiben an die Niederlande gegangen. Die niederländischen Behörden hätten daraufhin das Vorliegen einer Beschränkung nicht anerkannt und die Maßnahme als durch ein Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt angesehen. Sie lehnten daher eine Änderung der niederländischen Rechtsvorschriften ab. Die Kommission habe daher beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Land zu richten. Dieses müsse nun binnen zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Andernfalls könne die Kommission beschließen, dass die Niederlande sich vor dem Europäischen Gerichtshof verantworten müssen.

Europäische Kommission, PM vom 17.07.2025

Bausparkassen-AGB zu Jahresentgelt und Zustimmung durch Schweigen: Sind wirksam

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von geförderten Riester-Bausparverträgen dürfen die Erhebung eines Jahresentgelts in der Ansparphase vorsehen. Und: Das Schweigen des Bausparers zur Änderung der AGB von Bausparverträgen kann als Zustimmung zur Änderung gewertet werden, wenn nicht der Kernbereich des Vertrags betroffen ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat in zwei Urteilen die Wirksamkeit betreffender Klauseln bestätigt.

Im ersten Fall wandte sich der Kläger gegen eine Klausel, mit der die Bausparkasse bei einem als Altersvorsorgevertrag zertifizierten Bausparvertrag den Bausparern jährlich ein Verwaltungsentgelt von 15 Euro für Verwaltungstätigkeiten während der Ansparphase berechnete und berechtigt war, das Entgelt bei wesentlichen Veränderungen nach billigem Ermessen zu verändern.

Die Klausel sei wirksam, entschied das OLG. Zwar sei die Klausel überprüfbar: Weder die Genehmigung des Tarifwerks durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) noch die Zertifizierung als Altersvorsorgevertrag durch das Bundeszentralamt für Steuern entziehe sie einer gerichtlichen Kontrolle. Aufsicht und Genehmigung bezweckten hier keine abschließende und verbindliche Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Bausparkasse und Bausparer.

Die Klausel halte aber einer Inhaltskontrolle nach dem BGB stand. Sie weiche nicht von wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung ab. Zwar dürfe der Verwender von AGB Kosten für die Tätigkeiten, zu denen er verpflichtet sei oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbrin-

ge, grundsätzlich nicht auf den Kunden abwälzen. Ein Anspruch hierauf bestehe nur, wenn das Gesetz dies ausnahmsweise vorsehe. Dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) könnte in diesem Sinne eine Leitlinie für die Gestaltung von Altersvorsorgeprodukten entnommen werden. Die Regelung in § 2a Absatz 1 AltZertG bestimme ausdrücklich, dass ein Altersvorsorgevertrag Verwaltungskosten vorsehen "darf". Dem sei inhaltlich die Bedeutung beizumessen, dass die Vorschrift jedenfalls eine Befugnis zur Vereinbarung der dort näher definierten Entgelte enthalte. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das OLG hat die Revision zum BGH zugelassen.

Im zweiten Fall wandte sich der Kläger gegen eine Klausel, nach der die Zustimmung des Bausparers zu bestimmten Änderungen als erteilt gilt, wenn der Sparer nicht fristgerecht widerspricht und auf diese Rechtsfolge vorher hingewiesen wurde.

Auch diese Klausel sei wirksam, urteilte das OLG. Die Klausel weiche zwar von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken ab, da sie das Schweigen des Bausparers als Annahme zu einer Vertragsänderung qualifiziere. Die vom Gesetz in solchen Fällen vermutete unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners sei hier indes widerlegt. Die Änderungsfiktion habe sich auf konkret benannte thematische Punkte beschränkt. Diese bezögen sich nicht auf die Hauptleistungspflichten, sondern allein untergeordnete Vertragsgestaltungen. Die erfassten Regelungsbereiche unterlägen weder der Zustimmungspflicht der BaFin noch werde in Kernrechte des Bausparers eingegriffen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteile vom 23.07.2025, 17 U 190/23 und 17 U 188/23, unanfechtbar

Immobilien- besitzer

Grundsteuer: Niedersachsen will Erleichterung für Härtefälle ermöglichen

Die Landesregierung Niedersachsen hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des niedersächsischen Grundsteuergesetzes für die Verbandsbeteiligung frei gegeben. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, besondere Härtefälle abzufedern.

Im Rahmen der Grundsteuerreform hätten sich zwei Fallgruppen gezeigt, bei denen sich die Grundsteuer im Vergleich zur vorherigen Rechtslage unangemessen erhöht hat, erläutert die Landesregierung. Mit der nun geplanten Rechtsänderung sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer zu gewähren. Dabei soll ihnen ein größtmöglicher Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Die neue Regelung soll zum einen für Resthöfe gelten, deren Nutzfläche 300 Quadratmeter überschreitet. Voraussetzung sei außerdem, dass die ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzten Hof- und Wirtschaftsgebäude tatsächlich nicht mehr genutzt werden. Um alle unterschiedlichen Einzelfälle berücksichtigen zu können, sollen die Gemeinden im Rahmen ihres Ermessensspielraums die Möglichkeit erhalten, die Grundsteuer in solchen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

Die gleiche Regelung soll für Grundstücke gelten, die im Außenbereich liegen und nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören. Als Beispiele hierfür nennt die Landesregierung etwa große Wiesen- oder Teichgrundstücke. Gemeinden sollen die Grundsteuer ganz oder teilweise erlassen können, wenn das Grundstück nicht genutzt werden kann. Dazu könnten auch Sportflächen gehören, die sich nicht im Kommunal- oder Vereinsbesitz befinden, und auf denen Sportarten ausgeübt werden, die große Flächen benötigen.

In ihrer Gesamtheit werde die Grundsteuerreform zwar zum 31.12.2027 evaluiert, teilt die niedersächsische Staatskanzlei weiter mit. Erst dann könnten die Verschiebungen der Belastung systematisch analysiert werden. Da aber frühzeitig deutlich geworden sei, dass es in den zwei genannten Fallgruppen zu vorher nicht absehbaren Härten kommt, habe Niedersachsens Finanzminister Gerald Heere (Bündnisgrüne) die Evaluierung für diese Konstellation vorgezogen. Das Finanzministerium habe daraufhin eine Sammlung von über 100 Fällen analysiert, bei denen die Steuerbelastung tendenziell als unbillig angesehen worden ist.

Niedersächsische Staatskanzlei, PM vom 08.07.2025

Vermietung von Ferienwohnungen: Datensätze von Plattformbetreibern übermittelt

Über die Anzahl von Datensätzen mit Bezug zur Vermietung von Ferienwohnungen über Plattformbetreiber kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Zwar nennt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 21/1075) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 21/873) Zahlen zu von Plattformbetreibern an deutsche Steuerbehörden übermittelte Daten über "zeitlich begrenzte Überlassungen von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen". Diese könnten jedoch "nicht eindeutig einer Kategorie 'Vermietung von Ferienwohnungen' zugeordnet werden".

Die Anzahl der übermittelten Datensätze wird für 2023 auf 131.386 beziffert und für 2024 auf 157.336.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.08.2025

Grundsteuerwertfeststellung: Adressat bleibt nach Grundstücksübertragung vor dem 1.1.2025 beschwert

Mit Zwischenurteil vom 18. Juni 2025 (Az. 3 K 6/25 F) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Steuerpflichtiger bei der Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 weiterhin geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein, obwohl er am 1. Januar 2025 nicht mehr Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks war und das Finanzamt den ihm gegenüber festgesetzten Grundsteuermessbetrag auf den 1. Januar 2025 aufgehoben hatte.

Der Kläger übertrug den streitgegenständlichen Grundbesitz im Laufe des Jahres 2022 auf seine Tochter. Im Jahr 2023 stellte das Finanzamt den Grundsteuerwert ihm gegenüber auf den 1. Januar 2022 fest. Den zunächst festgesetzten Grundsteuermessbetrag auf den 1. Januar 2025 hob das Finanzamt im Jahr 2024 auf. Gegen den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 legte der Kläger Einspruch ein, den das Finanzamt mangels Beschwerde als unzulässig verwarf.

Dem ist der 3. Senat des Finanzgerichts Münster nicht gefolgt und hat die hiergegen erhobene Klage mittels Zwischenurteil als »zulässig« erkannt.

Der Kläger könne weiterhin geltend machen, dass ihn der Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 in seinen Rechten verletze. Da der Kläger Inhaltsadressat des angefochtenen Grundlagenbescheids sei, entfalte der Bescheid weiterhin ihm gegen-



über Rechtswirkung, obwohl ihm gegenüber zukünftig keine Grundsteuer festgesetzt werde. Der Kläger bleibe formell beschwert und verliere seine verfahrensrechtliche Position nicht, er bleibe Feststellungsbeteiligter.

FG Münster, Mitteilung vom 15.08.2025 zum Zwischenurteil 3 K 6/25 F vom 18. Juni 2025 (nrkr - BFH-Az.: II R 34/25)

Grundstückseigentümerin: Kein Anspruch auf Wiederherstellung zuvor befestigter Zuwegung

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat die Klage einer Grundstückseigentümerin gegen die Stadt Trier auf Wiederherstellung des ursprünglichen, befestigten Zustands der Zuwegung zu ihrem Grundstück abgewiesen.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, in dem ihre Eltern leben. 2023 ersetzte die Stadt Trier auf der Zuwegung zum Grundstück den ursprünglich asphaltierten und gepflasterten Bodenbelag durch eine wassergebundene, sandbasierte Deckschicht.

Die Klägerin verlangte von der Stadt, die gepflasterte oder geteerte Einfahrt binnen acht Wochen wiederherzustellen, da es bei Regen zu großen Pfützen komme, was zu starken Verschmutzungen der Fahrzeuge der Bewohner und Gäste führe. Zudem werde der Sand ins Haus hineingetragen. Einfahrt und Gehweg seien seit über 30 Jahren gepflastert oder geteert gewesen.

Die Stadt teilte der Klägerin auf ihr Anliegen hin mit, der Bereich vor dem Grundstück in seinem ursprünglichen Zustand sei nicht mehrverkehrssicher gewesen. Zum Erhalt der Bäume sei dann die neue Bauart gewählt worden. Eine vollständige Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sei aus ökologischen und bautechnischen Gründen nicht möglich. Die Entscheidung für eine wassergebundene Wegestrecke sei im gesamten Bereich getroffen worden, wo Baumwurzeln den Untergrund beeinflussten. Die Stadt verfolge konsequent das Ziel, Flächen dort zu entsiegeln, wo das möglich sei. Das trage dazu bei, die Lebensqualität in der Stadt langfristig zu erhalten und den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen.

Die Grundstückseigentümerin klagte mit dem Ziel der Wiederherstellung der ursprünglich befestigten Zuwegung, hilfsweise auf Herstellung einer gleichwertigen Alternative.

Ohne Erfolg: Der Umfang des Anliegergebrauchs reiche nur soweit, wie es die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der

Straße erfordere, führt das VG aus. Dazu gehöre in erster Linie der Zugang zur Straße, das heißt eine der tatsächlichen und rechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks entsprechende Verbindung zum Straßennetz. Die Gewährung der Zugänglichkeit bedeute aber weder eine Bestandsgarantie hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße noch, dass die "Bequemlichkeit oder Leichtigkeit des Zu- und Abgangs" sichergestellt bleibe.

Aus dem Recht der angemessenen Nutzung des Grundeigentums folge insbesondere kein Anspruch auf eine optimale Zufahrt. Die seitens des Gerichts durchgeführte Ortsbesichtigung habe ergeben, dass keine subjektiven Rechte der Klägerin verletzt seien. Diese sei aufgrund der durchgeführten Baumaßnahme auf der Zuwegung ihres Grundstücks in der angemessenen Nutzung ihres Grundstücks nicht beschränkt. Der Zugang zur Straße, auf den es allein ankomme, sei ungehindert gegeben.

Ein sauberer Zugang beziehungsweise eine saubere Zufahrt zum Grundstück falle nicht unter den eigentumsrechtlich geschützten Anliegergebrauch. Dieser erstrecke sich auch nicht auf die Beibehaltung einer vorteilhaften Ausgestaltung der Grundstücksverbindung und erst recht nicht auf die Beibehaltung oder Anbringung eines bestimmten Bodenbelags.

Gegen die Entscheidung kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 30.06.2025, 9 K 1302/25.TR, nicht rechtskräftig

Angestellte

Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt

Führt der Steuerpflichtige im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort des Lebensmittelpunkts einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen jungen Mann, der zunächst als Student in einer anderen Stadt wohnte, sowie anschließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Während seiner Studentenzeit erzielte er als Werkstudent und als studentische Hilfskraft Einnahmen. Seinen Lebensmittelpunkt behielt er während der ganzen Zeit am Wohnort seiner Eltern bei. Dort bewohnte er sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss des Wohnhauses seiner Eltern, während die Eltern im Erdgeschoss wohnten. Beide Geschosse waren jeweils mit Diele, Küche, Bad/WC sowie Wohnräumen ausgestattet. Die Räumlichkeiten hatten jeweils einen Eingang zum mittigen, offenen Treppenhaus.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre machte der Kläger notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Satz 12 EStG als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt ließ zwar die Aufwendungen für die Familienheimfahrten erklärungsgemäß als "Lebensmittelpunktfahrten" zum Werbungskostenabzug zu. Die geltend gemachten Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung und den erklärten Verpflegungsmehraufwand berücksichtigte es jedoch nicht. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der BFH hat das Urteil des FG auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Das FG habe zu Unrecht eine doppelte Haushaltsführung mit der Begründung verneint, der Kläger habe keinen eigenen Hausstand am Ort des Lebensmittelpunkts unterhalten, sondern sei vielmehr in den dortigen elterlichen Haushalt eingegliedert gewesen, so der BFH.

Hier hätten die Eltern dem Kläger sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss ihres Hauses zur Nutzung überlassen. Der BFH hatte aufgrund der Feststellungen des FG keine Zweifel, dass es sich dabei um eine Wohnung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG handelt, die dem Kläger nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen

und Wirtschaften gestattet. Der Umstand, dass es sich um eine (bloße) Nutzungsüberlassung und nicht um ein Mietverhältnis handelt, stehe dem Innehaben einer Wohnung nicht entgegen.

Für die doppelte Haushaltsführung sei zudem entscheidend, dass der Kläger als die Haushaltsführung wesentlich bestimmender beziehungsweise mitbestimmender Teil anzusehen ist. Er dürfe nicht lediglich in einen anderen Hausstand eingegliedert sein. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands erfordere des Weiteren eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG). Zu diesem Tatbestandsmerkmal führt der BFH aus, dass diesem nur dann Bedeutung zukomme, wenn der Steuerpflichtige am Lebensmittelpunkt einem Mehrpersonenhaushalt angehört. Dies folge schon aus dem Tatbestandsmerkmal "Beteiligung". Nur wenn mehrere Personen einen gemeinsamen Haushalt führen, könne sich der Einzelne an den Kosten dieses Haushalts und damit den Kosten der Lebensführung "beteiligen".

Hier habe der Kläger dagegen einen Ein-Personen-Haushalt am Heimatort unterhalten, bei dem sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten dieses Haushalts (der Lebensführung) nicht stelle. Denn die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts würden denkbare Kosten von dieser einen Person getragen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.04.2025, VI R 12/23

Arbeitsrecht: Wer 1972 geboren ist, ist kein "Digital Native"

Schreibt ein Handelsunternehmen eine Stelle unter anderem mit den Worten aus »Als Digital Native fühlst Du Dich in der Welt der Social Media (...) zu Hause«, so kann ein 1972 geborener Diplom-Wirtschaftsjurist, der sich auf die Stelle bewirbt, eine Entschädigungszahlung von dem Unternehmen verlangen, wenn er eine Absage erhält und er »belegt«, dass dafür sein Alter ausschlaggebend war.

Der Arbeitgeber habe mit dem Anforderungsprofil seiner Stellenausschreibung, die nach »Digital Natives« suchte, gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen. Denn unter »Digital Native« fällt die Generation, die von Kindesalter an in der digitalen Welt aufgewachsen ist. Dadurch hat das Unternehmen die Ausschreibung direkt auf das Merkmal »Alter« abgestellt und den Bewerber somit diskriminiert.

LAG Baden-Württemberg, 17 Sa 2/24 vom 07.11.2024



Betriebsratswahl: Eine Führungskraft darf in mehreren Betrieben mitwählen

Ist eine Führungskraft im Rahmen einer so genannten Matrix-Organisation für mehrere Standorte einer Firma tätig (hier im IT-Bereich, wo Teams und »Organisationseinheiten« gebildet wurden), so darf sie grundsätzlich auch jeweils in den einzelnen Betrieben am jeweiligen Standort an den Betriebsratswahlen teilnehmen. Das gelte jedenfalls dann, wenn sie »nicht eindeutig einem Betrieb zugeordnet« werden kann.

Es ist im Grundsatz also möglich, in mehreren Betrieben wahlberechtigt zu sein. Ob der Arbeitnehmer es in diesem konkreten Fall auch war, muss die Vorinstanz klären.

BAG. 7 ABR 28/24 vom 22.05.2025

Für eine höhere Tarifbindung: Bundeskabinett beschließt Tariftreuegesetz

Mehr Tarifbindung, mehr Lohngerechtigkeit, fairerer Wettbewerb: Öffentliche Aufträge des Bundes sollen nur noch an Unternehmen gehen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen. Dafür hat das Kabinett nun den Entwurf für ein Bundestariftreuegesetz beschlossen, wie die Regierung mitteilt.

Unternehmen sollen ihren Beschäftigten danach künftig tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren müssen, wenn sie Aufträge des Bundes ausführen. Das betrifft laut Bundesregierung beispielsweise die Entlohnung, Urlaubsansprüche oder Regelungen zu Ruhezeiten.

Das Gesetz soll für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro gelten. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen sollen auf ein absolutes Minimum begrenzt werden: Der Entwurf sieht vor, dass das Tariftreueversprechen als einfache, unbürokratische Erklärung im Vergabeverfahren abgegeben werden soll.

Unternehmen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen, dürften keinen Nachteil haben, erklärte Bundesarbeitsministerin Bärbel Bas (SPD). Aktuell seien tarifgebundene Unternehmen im Wettbewerb oft benachteiligt: Sie kämen bei Vergaben häufig nicht zum Zug oder würden sich erst gar nicht bewerben. Denn nichttarifgebundene Konkurrenten könnten ihre Waren und Dienstleistungen aufgrund geringerer Personalkosten meist günstiger anbieten. Das beschränke den Wettbewerb.

Die Zahl der tarifgebundenen Betriebe und der Beschäftigten, für die ein

Tarifvertrag gilt, ist nach Angaben der Bundesregierung in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Früher seien drei von vier Arbeitsplätzen tarifgebunden gewesen; heute sei es nur noch jeder zweite. Das wirke sich nachteilig auf Löhne und Arbeitsbedingungen aus. Mit dem Bundestariftreuegesetz setze der Bund einen Anreiz für mehr Tarifbindung, so Bas. Tarifverträge seien "die Basis für anständige Löhne und gute Arbeitsbedingungen«.

Bundesregierung, PM vom 06.08.2025

Meinungsfreiheit: Arbeitgeber dürfen anonym bewertet werden

Ist auf einer Arbeitgeberbewertungsplattform ein Unternehmen anonym als »schlechtester Arbeitgeber aller Zeiten« bezeichnet worden, so muss der Betreiber der Plattform dem bewerteten Arbeitgeber nicht die Identität des Nutzers preisgeben.

Kommt die Plattform ihrer Prüfpflicht nach, indem sie sich das Beschäftigungsverhältnis des Nutzers mit anonymisierten Nachweisen belegen lässt, so ist die Bewertung als zulässige Meinungsäußerung einzustufen. Der Arbeitgeber kann nicht argumentieren, dass ihm ein Kontakt zu dem Bewerter nicht bekannt sei. Der Beitrag muss nicht gelöscht werden.

OLG Dresden, 4 U 744/24 vom 17.12.2024

Familie und Kinder

Familienkasse Zentraler Kindergeldservice: Passive Prozessführungsbefugnis nach Zuständigkeitswechsel

Ist nach einem Zuständigkeitswechsel ein Kindergeldbescheid noch von der inzwischen örtlich unzuständigen Familienkasse, die Einspruchsentscheidung dann aber von der nunmehr örtlich zuständigen Familienkasse erlassen worden, ist die Klage gegen die Familienkasse zu richten, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in analoger Anwendung von § 63 Absatz 2 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung entschieden.

In dem Urteil stellt er außerdem klar, dass die Familienkasse Zentraler Kindergeldservice wirksam errichtet und jedenfalls wirksam mit der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kindergeldverfahren betraut wurde, bei denen Daten von Kindern mit Behinderung verarbeitet werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.05.2025, III R 30/24

Referentenentwurf des BMF für eine Verordnung zum Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger (SozKiGAbV)

Mit dieser Verordnung wird es der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, die Daten aus den Kindergeldakten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auch für die Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, für Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, für Leistungen für Bildung und Teilhabe und für Elterngeld nach § 25 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, für Leistungen der Sozialhilfe nach § 28 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und für den Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zur Verfügung zu stellen.

Zu diesem Zweck wurde mit § 68 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes eine Rechtsgrundlage zum Datenaustausch geschaffen, so dass das Steuergeheimnis dem Datenaustausch nicht entgegensteht. Die Beantragung und Bearbeitung dieser Leistungen kann dadurch vereinfacht und entbürokratisiert werden. Eltern, die eine dieser Leistungen beziehen, müssen Informationen zum Kindergeldbezug nicht erneut angeben. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung ermöglicht und sowohl die Familien als auch die Verwaltung entlastet.

Die Nachnutzung der Kindergelddaten für Zwecke der Bearbeitung des Kinderzuschlags ist bereits in der Verordnung zur Datenübermittlung zwischen den für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und den für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen (BGBl. 2023 I Nr.

376) geregelt worden. Diese bleibt unberührt.

[Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für eine Verordnung zum Abruf von Kindergelddaten durch Sozialleistungsträger \(pdf\)](#)

Bundesministerium der Finanzen 8.8.2025

Kindergeld: Keine Auszahlung an nicht bedürftiges Kind

In der Regel wird das Kindergeld einem Elternteil ausgezahlt. In Ausnahmefällen ist jedoch eine Direktzahlung an ein volljähriges Kind gemäß § 74 Abs. 1 EStG möglich. Dies setzt voraus, dass der betreffende Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder diese nicht erfüllen kann, also keinen Unterhalt leistet. Ist das Kind hingegen nicht unterhaltsbedürftig, beispielsweise aufgrund ausreichender eigener Einkünfte während einer Ausbildung, besteht kein Anspruch auf Abzweigung des Kindergeldes.

Im vorliegenden Fall beantragte der volljährige Sohn der Klägerin die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst. Die Familienkasse entsprach diesem Antrag, wogegen die Klägerin Einspruch erhob. Der Sohn bezog im Rahmen seines dualen Studiums sowohl eine monatliche Bruttovergütung als auch ein steuerfreies Stipendium und verfügte darüber hinaus über zweckgebundenes Vermögen für Ausbildungszwecke. Von der Klägerin wurde kein Unterhalt gezahlt.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass dem Sohn kein Anspruch auf direkte Auszahlung des Kindergeldes zusteht. Eine Unterhaltspflicht der Klägerin gegenüber ihrem Sohn bestand nicht, da dieser aufgrund ausreichender eigener Mittel nicht unterhaltsbedürftig war. Folglich lag keine Verletzung der Unterhaltspflicht vor und somit war die Voraussetzung für eine Abzweigung nicht erfüllt.

BFH-Urteil vom 20.2.2025, III R 10/24

Geschiedene Ehefrau des Gesellschafters: Besteuerung der Werterhöhung des Teilwerts einer Pensionszusage

Die Erhöhung des Teilwerts einer Pensionszusage kann als »Leistung aus diesen Anrechten« i. S. d. § 3 Nr. 55a Satz 2 EStG entsprechend der steuerlichen Qualifikation bei dem geschiedenen Ehepartner zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden.



Die Klägerin erhielt aufgrund einer Scheidungsfolgenvereinbarung mit ihrem früheren Ehemann im Rahmen der internen Teilung nach § 10 VersAusglG einen Teil seiner Pensionszusage gegenüber der Kommanditgesellschaft, deren Komplementär der Ehemann ist. Nach erstmaliger steuerfreier Aktivierung in der Sonderbilanz der Klägerin bei der Kommanditgesellschaft erhöhte sich der Wert der Pensionszusage zum Jahresende um 37.897 Euro. In dieser Werterhöhung sah der Beklagte einen Gewinn aus Sonderbetriebsvermögen. Diesen stellte er im Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gegenüber der Klägerin fest, obwohl diese zu keinem Zeitpunkt selbst Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft war. Gegen diese Feststellung wandte sich die Klägerin. Sie müsse sonst einen Gewinn versteuern, der nicht durch einen entsprechenden Liquiditätszufluss gedeckt sei. Deshalb müsse auch die Werterhöhung steuerfrei sein. Jedenfalls müsse ihr, wenn sie schon als Nichtgesellschafterin in die gesonderte und einheitliche Feststellung einbezogen werde, ein anteiliges negatives handelsrechtliches Ergebnis zugewiesen werden.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

Es sei gerade Folge der internen Teilung nach § 10 VersAusglG, dass die Klägerin hinsichtlich ihrer Altersversorgung wie ihr früherer Ehemann behandelt werde. Denn gemäß § 3 Nr. 55a Satz 2 EStG - der die steuerlichen Folgen der internen Teilung regelt - werden die erhaltenen Leistungen im Einzelfall fiktiv derselben Einkunftsart wie beim Ausgleichsverpflichteten zugerechnet. Deshalb sei die Klägerin wie eine Mitunternehmerin der Kommanditgesellschaft gestellt. Die interne Teilung »an sich« sei bei erstmaliger Aktivierung der Pensionszusage zutreffend nach § 3 Nr. 55a Satz 1 EStG als steuerfrei behandelt worden. Die Wertsteigerungen hingegen seien als Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezogen habe, Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Korrespondierend mit der passivierten Pensionsverpflichtung auf der Ebene der Gesamthand seien Wertveränderungen als Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben zu berücksichtigen. Der Klägerin sei auch kein negativer Anteil an dem handelsrechtlichen Ergebnis der Gesamthand zuzuweisen. Im Ergebnis werde die Klägerin wie andere Begünstigte einer mitunternehmerschaftlich veranlassenen Pensionszusage durch eine Personengesellschaft behandelt. Für Gesellschafterwitwen und ausgeschiedene Gesellschafter habe der Bundesfinanzhof ein entsprechendes Vorgehen der Finanzverwaltung bereits bestätigt. Im Ergebnis partizipiere die Klägerin an den Chancen und Risiken der vom früheren Ehemann begründeten Altersversorgung. Davon seien auch die steuerlichen Risiken umfasst, die sich durch die Wertsteigerung einer aktivierten Bilanzposition ergeben würden.

FG Münster, Mitteilung vom 15.08.2025 zum Urteil 3 K 569/23 F vom 18.06.2025 (nrkr - BFH-Az.: IV R 12/25)